

Corona-Krise: Aktuelle Informationen der Wirtschaftsförderung vom 07.05.2020

1. Änderungen für den Einzelhandel und Dienstleistungsbetriebe

Mit der am 06. Mai 2020 aktualisierten 4. Infektionsschutzverordnung hat das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege neue Regelungen erlassen. Ab dem 11. Mai 2020 sind demnach für **Geschäfte im Einzel- und Großhandel** mit Kundenverkehr folgende Punkte zu beachten:

1. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann.
2. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 20 qm Verkaufsfläche.
3. Für das Personal, die Kunden und ihre Begleitpersonen gilt Maskenpflicht.
4. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept und, falls Kundenparkplätze zur Verfügung gestellt werden, ein Parkplatzkonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Die Punkte 3. und 4. gelten auch für **Verkaufsstände auf Märkten**.

Dienstleistungsbetriebe mit Kundenverkehr müssen ebenfalls den oben genannten Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden sicherstellen. Auch die Maskenpflicht ist für diese grundsätzlich verpflichtend, sie entfällt jedoch, wenn die Art der Dienstleistung diese nicht zulässt. Ein Hygiene- und ggf. Parkplatzkonzept müssen diese Betriebe ebenfalls erstellen.

Auch in **Arzt- und Zahnarztpraxen** sowie in allen sonstigen **Praxen, in denen medizinische, therapeutische und pflegerische Leistungen** erbracht werden, ist der Mindestabstand zwischen den Patienten sicherzustellen. Auch hier ist die Maskenpflicht grundsätzlich verpflichtend, sie entfällt jedoch, wenn die Art der Leistung bzw. Behandlung diese nicht zulässt.

Keine Einschränkungen gibt es für den Bereich des **Handwerks**. Jedoch gilt auch hier die Regelung zum Mindestabstand, dass wo immer möglich ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten ist.

Bei Zweifelsfällen können die [laufend fortgeschriebenen Informationen des StMGP](#) herangezogen werden.

2. Einschränkungen im Bereich der Gastronomie

Für den Bereich Gastronomie und Hotellerie wurde die Untersagung der Öffnung grundsätzlich verlängert. Neben dem Verkauf „mitnahmefähiger Speisen und Getränke“ ist ab dem 11. Mai 2020 auch der Betrieb „nicht öffentlich zugänglicher Betriebs- und Schulkantinen“ zulässig. Hierbei ist ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Gästen einzuhalten und ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten.

Die bayerische Staatsregierung hat am 05. Mai 2020 angekündigt, dass ab dem 18. Mai 2020 die Außengastronomie und Biergärten wieder geöffnet werden können. Es sollen eine Woche später die Speiselokale folgen und ab dem 30. Mai 2020 Hotels, Campingplätze und Ferienwohnungen.

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat dazu aktuell folgenden Hinweis veröffentlicht: „Hierbei handelt es sich um **politische Absichtserklärungen**, die unter dem **Vorbehalt** der weiteren Entwicklung des Infektionsgeschehens in Bayern stehen. Eine rechtliche Regelung der Einzelheiten erfolgt zu gegebener Zeit.“

Sobald die entsprechenden schriftlichen Regelungen veröffentlicht wurden, fassen wir diese wiederum kompakt für Sie zusammen.

3. Änderungen für Freizeiteinrichtungen, Weiterbildung und Kultur

Ab dem 11. Mai 2020 treten in diesem Bereich folgende Regelungen in Kraft:

- Angebote der **Erwachsenenbildung** (im Sinne des Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes) dürfen stattfinden, jedoch nicht als Präsenzveranstaltung.
- Die **berufliche Aus- und Weiterbildung** ist zulässig, wenn zwischen den Teilnehmern der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.
- Musikunterricht an **Musikschulen und auch außerhalb dieser Schulen** darf wieder - unter Beachtung des Mindeststandards - als Einzelunterricht erteilt werden.
- **Fahrschulen** dürfen praktischen Fahrschulunterricht und praktische Fahrprüfungen wieder durchführen. Diese dürfen jeweils nur bis zu 60 Minuten dauern, für alle Beteiligten gilt die Maskenpflicht. Beim theoretischen Fahrschulunterricht sowie der theoretischen Fahrprüfung ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- **Öffentliche Bibliotheken** dürfen öffnen, allerdings gilt eine Begrenzung auf einen Besucher je 20 qm Bibliotheksfläche.
- **Theater und Kinos** bleiben weiterhin geschlossen. Für Aufführungen unter freiem Himmel können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.
- Der **Betrieb von Sporthallen, Sportplätzen, Sportanlagen und Sporteinrichtungen** und deren Nutzung bleiben grundsätzlich untersagt. Der Trainingsbetrieb von Individualsportarten im Breiten- und Freizeitbereich kann unter Einhaltung umfangreicher Voraussetzungen aufgenommen werden.
- **Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten** sowie die Außenanlagen von **zoologischen und botanischen Gärten** können unter Einhaltung von Sicherheits- und Hygieneregeln wieder öffnen.

Vereinsräume, Tagungs- und Veranstaltungsräume, Clubs, Diskotheken, Badeanstalten, Thermen, Wellnesszentren, Saunas, Jugendhäuser, Freizeitparks, Stadtführungen, Fitnessstudios, Tanzschulen, Vergnügungsstätten, Bordellbetriebe und vergleichbare Freizeiteinrichtungen bleiben auch weiterhin geschlossen. Untersagt bleiben auch weiterhin touristische Reisebusreisen.

4. **Schnellkredit der LfA und der KfW**

Kleinunternehmen können über ihre Hausbanken nun auch den neuen [LfA-Schnellkredit](#) beantragen. Unternehmen mit bis zu fünf Mitarbeitern erhalten maximal 50.000 Euro, Unternehmen mit bis zu zehn Mitarbeitern maximal 100.000 Euro als LfA-Schnellkredit. Die ggf. in Anspruch genommene Corona-Soforthilfe wird von der Höchstsumme des Kredits abgezogen. Besonders interessant an dem neuen Kreditangebot ist – insbesondere bei einer schlechteren Bonitätsbewertung – dass unabhängig von der Bonität des Antragstellers ein einheitlicher Endkreditnehmerzinssatz von 3 % p. a. gilt. Der LfA-Schnellkredit wird in zwei Laufzeitvarianten angeboten (Gesamtlaufzeit/Tilgungsfreijahre/Zinsbindung: 5/1/5 und 10/2/10 Jahre).

In einer [Übersicht hat die LfA](#) die Eckpunkte aller relevanten Kreditprogramme zusammengefasst.

Bei Unternehmen mit elf und mehr Mitarbeitern greifen die Schnellkredite der deutschen Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Sie sind zu ähnlichen Konditionen verfügbar. Firmen mit bis zu 50 Mitarbeitern erhalten maximal 500.000 Euro. Unternehmen von 51 bis 250 Mitarbeiter können maximal 800.000 Euro beantragen.

Weitere Informationen zu diesem Kreditangebot sowie zur Antragstellung finden Sie unter [„Corona-Hilfen“ der KfW](#).

5. **Beschlüsse des Bundes und der Bundesländer vom 06. Mai 2020**

Der Bund und die Bundesländer haben sich in ihrer gestrigen Telefonkonferenz darauf verständigt, dass die Kontaktbeschränkungen bundesweit bis Anfang Juni verlängert werden sollen. Daneben werden die Bundesländer künftig in eigener Verantwortung die Öffnung der Bereiche umsetzen, für die weiterhin Beschränkungen gelten.

Auch wird das regionale Infektionsgeschehen stärker Beachtung finden. Vereinbart wurde hierzu, dass in Landkreisen oder kreisfreien Städten mit kumulativ mehr als 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage sofort ein konsequentes Beschränkungskonzept umzusetzen ist. Am 06. Mai 2020 war diese hohe Dynamik bundesweit nur in vier Landkreisen bzw. kreisfreien Städten zu erkennen, zwei davon befinden sich in Oberbayern.

Großveranstaltungen sollen daneben längerfristig untersagt bleiben (voraussichtlich bis mindestens Ende August). Eine Definition von „Großveranstaltung“ wurde weiterhin nicht getroffen.

Ihre Wirtschaftsförderung des Landkreises Schweinfurt:

Frank Deubner
Anuschka Kordes

Landratsamt Schweinfurt
Schrammstraße 1
97421 Schweinfurt

Telefon 09721 / 55-688
wirtschaft@lrasw.de
www.landkreis-schweinfurt.de/wirtschaft